EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2023
COM(2023) 180 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel (2019–2021) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel (TEM). Der vorliegende Bericht enthält Einzelheiten zu den im Zeitraum 2019–2021 durchgeführten Kontrolltätigkeiten.

*Trotz der beispiellosen Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgrund der COVID-19-Pandemie in diesem Zeitraum konfrontiert waren, ergriff die Kommission beachtliche Maßnahmen im Bereich der traditionellen Eigenmittel, durch die dem EU-Haushalt zusätzliche **2,54 Mrd. EUR** zugeführt wurden.*

*Die Kommission konzentrierte ihre Maßnahmen auf in **betrügerischer Weise unterbewertete Textilien und Schuhe, die aus der Volksrepublik China** in das Vereinigte Königreich und alle Mitgliedstaaten eingeführt wurden. Sie leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich ein, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) letztlich zugunsten der Kommission entschied (C-213/19). Dieser richtungsweisende Fall wird dem EU-Haushalt nicht nur erhebliche zusätzliche traditionelle Eigenmittel einbringen, sondern wird auch allgemein Klarheit in Bezug auf die zukünftige Erhebung traditioneller Eigenmittel schaffen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten ihre Kontrollstrategien in diesem Bereich erheblich verbessert. Um potenzielle Verluste an traditionellen Eigenmitteln in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, haben 21 Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2021 zusätzliche Beträge in Höhe von **1,473 Mrd. EUR** vor dem Urteil des EuGH unter Vorbehalt bereitgestellt.*

Im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 1. Januar 2021 wurde die Zahlung der vom Vereinigten Königreich noch geschuldeten Beträge traditioneller Eigenmittel im Einklang mit dem Austrittsabkommen erfolgreich sichergestellt.

*Die Kommission verstärkte ihre gezielten Ad-hoc-Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts, beispielsweise durch eine Aktenprüfung der **Einfuhren von Solarpaneelen und -zellen**, die als Ursprungserzeugnisse Malaysias und Taiwans angemeldet worden waren. Zum 31. Dezember 2021 stellten die Mitgliedstaaten hierfür **647 Mio. EUR** an zusätzlichen traditionellen Eigenmitteln bereit.*

*Darüber hinaus umfassten die jährlich geplanten Kontrolltätigkeiten die Themen **Verwaltung der A-Buchführung und der B-Buchführung, verbindliche Zolltarifauskünfte, Großunternehmen** sowie **Antidumping- und Ausgleichszölle**.*

*Des Weiteren mussten aufgrund der **COVID-19-Pandemie** je nach der besonderen Situation in den Mitgliedstaaten mehrere Vor-Ort-Kontrollen aus der Ferne durchgeführt werden. Dadurch mussten sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten große Anstrengungen unternehmen, um weiterhin effizient und wirksam zu agieren. Zu diesem Zweck passte die Kommission ihre Gesamtstrategie für die Planung und Durchführung von Kontrollen an, indem sie beispielsweise zusätzliche Aktenprüfungen und Ad-hoc-Kontrollen einführte und flexibler auf die neu auftretenden Trends und Risiken, die sich auf die traditionellen Eigenmittel auswirken, reagierte.*

Schließlich enthält der Bericht auch weitere regelmäßige Tätigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union: die Weiterverfolgung der Mitteilungen

der vorläufigen Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs, die Prüfung der uneinbringlichen Forderungen, die von den Mitgliedstaaten abgeschrieben wurden, der Umgang mit Fehlern der Mitgliedstaaten, die Verwaltung der Datenbank zu Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten und die Unterstützung für Bewerberländer.

1. EINLEITUNG

Im Zeitraum 2019–2021 wurden traditionelle Eigenmittel (TEM)[1] von mehr als **60 Mrd. EUR** (netto) mit einem Jahresdurchschnitt von etwa 20 Mrd. EUR bereitgestellt.

Rechtsgrundlage der Kontrollen der traditionellen Eigenmittel sind die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014[2], die durch die Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 3. April 2021[3] aufgehoben wurde.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre[4] über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel.

In diesem Bericht wird das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel im Zeitraum 2019 bis 2021 beschrieben und analysiert.[5] Außerdem umfasst der Bericht die von der Europäischen Kommission über diesen Zeitraum durchgeführten Kontrollen der traditionellen Eigenmittel sowie andere Tätigkeiten, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union durchgeführt wurden:

- Vor-Ort-Kontrollen und gezielte Aktenprüfungen, die von der Kommission in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, und deren Weiterverfolgung;
- Weiterverfolgung der Mitteilungen vorläufiger Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes;
- Prüfung der abgeschriebenen uneinbringlichen Forderungen;
- Umgang mit Fehlern der Mitgliedstaaten, die zu Verlusten an traditionellen Eigenmitteln führen;
- Verwaltung der Datenbank zu Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten (OWNRES);
- Unterstützung für Bewerberländer;
- Beitrag zur Änderung der Bereitstellungsverordnung[6].

---

[1] Zölle, die auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern erhoben werden, sowie Zuckerabgaben.

[2] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

[3] Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1).

[4] Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates.

[5] In dem Bericht geht es insbesondere um die Kontrollen, die von den Organen der EU (Kommission und Rechnungshof) durchgeführt werden. Die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen sind nicht Gegenstand dieses Berichts, sondern werden detailliert in dem Jahresbericht behandelt, der gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erstellt wird.

[6] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39). Diese Verordnung wird als „Bereitstellungsverordnung“ bezeichnet.

Die oben genannten Tätigkeiten werden durch ein kleines Team von 15 Personen sichergestellt. Die Vor-Ort-Kontrollen und die geografische Zuständigkeit für die Mitgliedstaaten teilen sich jedoch sieben leitende Kontrollbeauftragte. Das Team stellt sicher, dass die traditionellen Eigenmittel fristgerecht erhoben und die Rechtsvorschriften einheitlich zwischen den Mitgliedstaaten korrekt angewendet werden. Außerdem bietet das Team während der Kontrollbesuche Beratung und ermöglicht mindestens zweimal jährlich während der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel die Erörterung wichtiger Fragen.

2. KONTROLLRAHMEN UND METHODE DER KONTROLLEN DER TRADITIONELLEN EIGENMITTEL

2.1. Rechtlicher und operationeller Rahmen der Kontrollen traditioneller Eigenmittel

Die Verantwortlichkeit für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel liegt rechtlich bei den Mitgliedstaaten. Diese müssen die autonom erhobenen Zölle dem EU-Haushalt bereitstellen[7], dürfen aber ungeachtet der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschalsatz von 25 % aller traditionellen Eigenmittel, die sie der Kommission bereitstellen[8], als Kompensation für Erhebungskosten einbehalten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zollrechtliche Überprüfungen durchzuführen und der Kommission darüber Bericht zu erstatten.

Die Kommission behält trotzdem wesentliche Kontrollbefugnisse in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang sind die Vor-Ort- und Fernkontrollen wichtige Instrumente zur Überwachung des Systems zur Erhebung der traditionellen Eigenmittel, wobei verschiedene Arten von Kontrollen[9] der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Unterlagen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Die Kommission ist ferner gehalten, zum einen auf die Bemerkungen des Rechnungshofes im Rahmen seines Jahresberichts, seiner Sonderberichte oder der Prüfungsmitteilungen und zum anderen auf die Bemerkungen und Empfehlungen des Europäischen Parlaments bei der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans zu reagieren. Die Kommission stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten die unionsrechtlichen Vorschriften korrekt anwenden, und erstattet der Haushaltsbehörde hierüber Bericht.

Die Kontrolltätigkeiten der Kommission sind auf drei wesentliche Ziele ausgerichtet:

[7] Der Begriff „bereitstellen“ bezeichnet die von den Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt geleisteten Zahlungen.

[8] Im Laufe der Jahre hat sich dieser Prozentsatz von 10 % für vor dem 28. Februar 2001 bereitgestellte Beträge auf 25 % für vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2014 bereitgestellte Beträge und auf 20 % für vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2021 bereitgestellte Beträge verändert. Für ab dem 1. März 2021 bereitgestellte Beträge liegt der anzuwendende Prozentsatz bei 25 %.

[9] **Kontrolle der Rechts- und Verwaltungsvorschriften**: Kontrolle der mitgliedstaatlichen Vorschriften bezüglich des Systems der Erhebung der traditionellen Eigenmittel. **Kontrolle der Unterlagen**: Überprüfung der Buchführungsübersichten sowie sämtlicher anderer Buchführungsunterlagen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich uneinbringlicher Forderungen. **Vor-Ort- und Fernkontrollen, Aktenprüfungen**: Überprüfung der Übereinstimmung der nationalen Systeme und der zugrunde liegenden Unterlagen mit den unionsrechtlichen Vorschriften, sowohl aus Sicht der Buchführung als auch des Zolls. Diese Kontrollen werden gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

- Gewährleistung gleichwertiger Bedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern unabhängig davon, wo die Waren in der EU in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen;

- Sicherstellen, dass traditionelle Eigenmittel fristgerecht festgestellt werden, und Verbesserung der Einziehung traditioneller Eigenmittel. Die Kommission muss sich vergewissern, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Erhebung und Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel nachkommen. Die Kommission kontrolliert die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Einziehung traditioneller Eigenmittel einschließlich der rechtzeitigen Mitteilung der Zollschuld und der für erforderlich erachteten Durchsetzungsverfahren;

- Unterrichtung der Haushaltsbehörde und infolgedessen Erhalt einer positiven Entlastung. Auf Grundlage der während der Kontrollen erlangten Feststellungen beurteilt die Kommission die Effizienz und Sorgfalt, die die Mitgliedstaaten bei der Feststellung, Erhebung und Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel an den Tag legen, verlangt die Ergreifung von Maßnahmen zur Abstellung etwaiger Mängel und kann letztendlich der Haushaltsbehörde Bericht erstatten.

Darüber hinaus tragen die Kontrollen zur wirksamen Funktionsweise der Zollunion, zum Schutz der Erzeuger in der EU und zur einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Regelungslücken bei, durch die Betrüger profitieren oder die zu entrichtenden Zölle umgehen können.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind ein wichtiger Input für die Einnahmenpolitik der GD Haushalt im Hinblick auf den Rechtsrahmen für derzeitige und mögliche künftige Eigenmittel. Diese Ergebnisse werden auch anderen Kommissionsdienststellen (GD TAXUD und OLAF) mitgeteilt, um sie bei der Behebung der festgestellten Mängel auf politischer Ebene zu unterstützen.

Ein neuer Eigenmittelbeschluss[10] und die Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen gelten ab dem 1. Januar 2021. Darüber hinaus erfordern die kontinuierliche Entwicklung von Handelserleichterungen und Vereinfachungen die regelmäßige Anpassung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen der traditionellen Eigenmittel.

2.2. Ziele und Methode der Vor-Ort- und Fernkontrollen traditioneller Eigenmittel

Das übergeordnete Ziel der Kontrollen traditioneller Eigenmittel ist es, angemessene Gewähr dafür zu erlangen, dass die Verfahren in den Mitgliedstaaten mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen und die finanziellen Interessen der Union

[10] Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

ungeachtet des Ortes, an dem die Waren freigegeben werden, auf angemessene Weise geschützt werden. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt jedes Jahr auf bestimmten zoll- und buchführungsrelevanten Themen. Dadurch sollen die Harmonisierung und Verbesserung der in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren unterstützt werden, um die finanziellen Interessen der Union auf kohärente Weise zu schützen.

Die Vor-Ort-Kontrollen der Kommission werden im Rahmen eines auf einer Risikoanalyse beruhenden jährlichen Kontrollprogramms festgelegt, das mehrere Kontrollthemen vorsieht, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu untersuchen sind. Bei diesen Kontrollen werden standardisierte Prozesse angewendet und maßgeschneiderte Auditinstrumente eingesetzt, um ein kohärentes Vorgehen bei der Durchführung der Kontrollen zu gewährleisten. In den Jahren 2020 und 2021 mussten mehrere der geplanten Vor-Ort-Kontrollen aufgrund der COVID-19-Pandemie aus der Ferne durchgeführt werden.

Die Kontrollthemen können nicht nur intern, sondern auch von den Mitgliedstaaten oder anderen Kommissionsdienststellen (z. B. GD TAXUD, OLAF) vorgeschlagen werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen wird während der Ausarbeitung der Auditinstrumente und durch die aktive Beteiligung der GD TAXUD an den Kontrollbesuchen fortgesetzt. Darüber hinaus werden auch die GD TAXUD, das OLAF und der Juristische Dienst konsultiert, die Stellungnahmen abgeben, bevor die Kontrollberichte im Beratenden Ausschuss für traditionelle Eigenmittel vorgelegt werden. Dieser Ansatz gewährleistet die Kohärenz zwischen den Kommissionsdienststellen und die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten.

Seit 2020 führt die Kommission zusätzliche Ad-hoc-Kontrollen und Aktenprüfungen bedarfsorientiert durch, wenn besondere Risiken festgestellt werden. Diese gezielten Aktenprüfungen werden überwiegend aus der Ferne durchgeführt (z. B. wurde 2021 eine Aktenprüfung zu Solarpaneelen eingeleitet).

3. VON DER KOMMISSION WÄHREND DES ZEITRAUMS 2019–2021 DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN DER TRADITIONELLEN EIGENMITTEL

Während des Zeitraums 2019–2021 führte die Kommission **56 Kontrollen** durch, bei denen 168 Feststellungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates getroffen wurden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Kontrolltätigkeiten je Mitgliedstaat im Berichtszeitraum.

Von den 168 Feststellungen hatten mindestens 118 (70,2 %) unmittelbare finanzielle Auswirkungen und 43 (25,6 %) betrafen die konforme Rechtsanwendung.

Während der Kontrollen werden Buchführungs- und zollrechtliche Themen geprüft.

Tabelle 1. Überblick über die Kontrolltätigkeiten 2019–2021

Mitgliedstaat	Verwaltung der A- und B-Buchführung		Erstattungen und Fälle der gesonderten B-Buchführung	Verbindliche Zolltarif-auskünfte	Großunter-nehmen	Zollwert	Solar-paneele	Antidumping-/Ausgleichs-zölle
	2020	2021	2019–2021	2019	2019	2019–2021	2021	2021
AT		x	x			x	x	
BE	x		x		X	x	x	
BG	x		x			x	x	
HR		x	x			x		
CY		x	x			x		
CZ	x		x			x	x	
DK		x	x			x	x	
EE		x	x			x	x	
FI		x	x			x	x	
FR	x		x	x		x	x	x
DE	x		x	x		x	Kontrolle 2018	x
EL	x		x			x	x	x
HU	x		x	x		x	x	
IE		x	x			x	x	
IT	x		x	x		x	x	x
LV		x	x			x	x	
LT		x	x			x	x	
LU		x	x			x	x	
MT	x		x			x	x	
NL	x		x		x	x	Kontrolle 2018	x
PL	x		x			x	x	x
PT	x		x	x		x	x	
RO	x		x			x		
SK	x		x			x		
SI		x	x			x	x	
ES	x		x			x	x	x
SE	x		x			x	x	
UK	x		x	x		x	Kontrolle 2018	
Gesamt	**28**		**28**	**6**	**2**	**28**	**21**	**7**

3.1. Buchführungsthemen

Im Zeitraum 2020–2021 wurden in allen Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich Kontrollen der **Zuverlässigkeit der A- und B-Buchführung**[11] **und der zugehörigen Übersichten** durchgeführt. Die Schlussfolgerung war, dass die Verfahren zur Festsetzung dieser Übersichten mit den unionsrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen und den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten. Die infolge dieser Kontrollen mitgeteilten Feststellungen betreffen unter anderem Unstimmigkeiten zwischen den zwei Buchführungen, verspätete Feststellung und Mitteilung der Zollschulden, falsche Einträge in den zwei Buchführungen, falsches Ausfüllen der Übersichten und ihrer Anhänge sowie verspätete Entfernungen aus der B-Buchführung.

Die Verwaltung der A- und B-Buchführung wurde in allen Mitgliedstaaten als zweites Kontrollthema zusätzlich zu den wichtigsten zollrechtlichen Themen geprüft. Die während des Zeitraums 2019–2021 durchgeführten Kontrollen haben bestätigt, dass die festgestellten Fehler überwiegend punktuellen Charakter haben und systematische Fehler die Ausnahme sind. Die Mitgliedstaaten sind für die finanziellen Folgen, die aus den festgestellten Mängeln entstanden sind, aufgekommen.

Die Lage hat sich generell verbessert, was nicht nur auf die Berücksichtigung dieser Themen seitens der Kommission im Rahmen der Kontrollen zurückzuführen ist, sondern auch auf weitere Verbesserungen der elektronischen Buchführungssysteme in den Mitgliedstaaten, die das Risiko von Fehlern aufgrund manueller Eingriffe verringern. Indes müssen die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen unvermindert fortsetzen, um eine sorgfältige Handhabung der A- und der B-Buchführung zu gewährleisten, und alle gesetzlich erforderlichen Informationen bereitstellen, um sicherzustellen, dass die Übersichten vollständig, klar und transparent sind.

3.2. Zollrechtliche Themen 2019–2021

Für die Kontrollen werden die zollrechtlichen Themen mit dem größten Risiko für die finanziellen Interessen der Union ausgewählt.

Während dieses Dreijahreszeitraums konzentrierten sich die Kontrollen auf:

- die Kontrollstrategie im Bereich des Zollwerts (2019, 2020, 2021);

[11] Die Mitgliedstaaten verbuchen die traditionellen Eigenmittel in einer von zwei Buchführungen:
- in der **normalen Buchführung** (A) verbuchen sie Beträge, die eingezogen wurden oder für die eine Sicherheit geleistet wurde (diese Beträge werden an den Haushalt der Union abgeführt);
- in der **gesonderten Buchführung** (B) verbuchen sie nicht eingezogene Beträge oder Beträge, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die jedoch angefochten wurden. Traditionelle Eigenmittel, die sich auf **uneinbringliche** Zölle beziehen, sind nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums aus der gesonderten Buchführung herauszunehmen. Die betreffenden Beträge traditioneller Eigenmittel müssen der Kommission gleichzeitig bereitgestellt (gezahlt) werden, es sei denn, die fehlende Einziehung ist auf höhere Gewalt oder andere Gründe, die nicht von dem Mitgliedstaat zu vertreten sind, oder die Aufschiebung der buchmäßigen Erfassung oder Mitteilung der Zollschuld, um strafrechtliche Ermittlungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union nicht zu beeinträchtigen, zurückzuführen.

- die verbindlichen Zolltarifauskünfte (2019);
- die Kontrollstrategie für Großunternehmen (2019, 2021);
- die Kontrollstrategie für Antidumping- und Ausgleichszölle (2021).

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 stellte die **Kontrollstrategie im Bereich des Zollwerts** nach wie vor ein erhebliches Risiko für die Finanzen der Mitgliedstaaten und den EU-Haushalt dar, wie frühere Kontrollen der traditionellen Eigenmittel und die Untersuchungen des OLAF[12] gezeigt haben. Dieses Thema wurde im Rahmen von 44 Kontrollen in allen Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich vollständig geprüft oder weiterverfolgt. Allgemein haben sich die Kontrollstrategien in den Mitgliedstaaten erheblich verbessert: Es werden geeignete Risikoprofile für den Zollwert erstellt, und im Zweifelsfall werden vor der Überlassung der Waren Sicherheiten hereingenommen, und die Kontrollen vor und nach der Überlassung wurden verstärkt. Infolgedessen haben sich die negativen Auswirkungen unterbewerteter Einfuhren von Textilien und Schuhen aus der Volksrepublik China in der gesamten EU erheblich verringert.

Diese außerordentlich positive Entwicklung wird durch eine Analyse der jüngsten Einfuhrdaten bestätigt.

Nachdem das OLAF im März 2014 die gemeinsame Zollaktion (GZA) *Snake* eingeführt hatte, die auf Einfuhren von unterbewerteten Textilien und Schuhen abzielte, ging die Einfuhrmenge in den Mitgliedstaaten zurück, stieg aber im Vereinigten Königreich weiterhin an. Die meisten dieser unterbewerteten Einfuhren konzentrierten sich im Vereinigten Königreich, bis dieses im Oktober 2017 schließlich mit der Umsetzung der geforderten Maßnahmen begann (Aktion *Swift Arrow*). Während die regelmäßige Menge der Einfuhren danach stabil blieb, gab es im Vereinigten Königreich praktisch keine unterbewerteten Einfuhren mehr (siehe Abbildung 1).

Dies führte jedoch zu Ausstrahlungseffekten, da 2018 potenziell unterbewertete Einfuhren in andere Mitgliedstaaten verlagert wurden (siehe Abbildung 2). Daher konzentrierten sich die in den Jahren 2018 bis 2021 durchgeführten Kontrollen nicht nur auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union, sondern verliehen auch den Empfehlungen und Leitlinien für die Mitgliedstaaten größeres Gewicht, um wirksam gegen die Unterbewertung vorzugehen und weitere mögliche Ausstrahlungseffekte zu vermeiden.

Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, wirkten sich die Kontrollen der traditionellen Eigenmittel in Bezug auf Unterbewertungen äußerst positiv aus und führten zu einem Rückgang des Volumens unterbewerteter Einfuhren in der gesamten EU, wodurch die Verluste an traditionellen Eigenmitteln für den EU-Haushalt wirksam verringert wurden.

[12] Siehe achtzehnter Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung für das Jahr 2017 und neunzehnter Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung für das Jahr 2018.

Abbildung 1: Einfuhren unterbewerteter Textilien und Schuhe mit Konzentration im Vereinigten Königreich

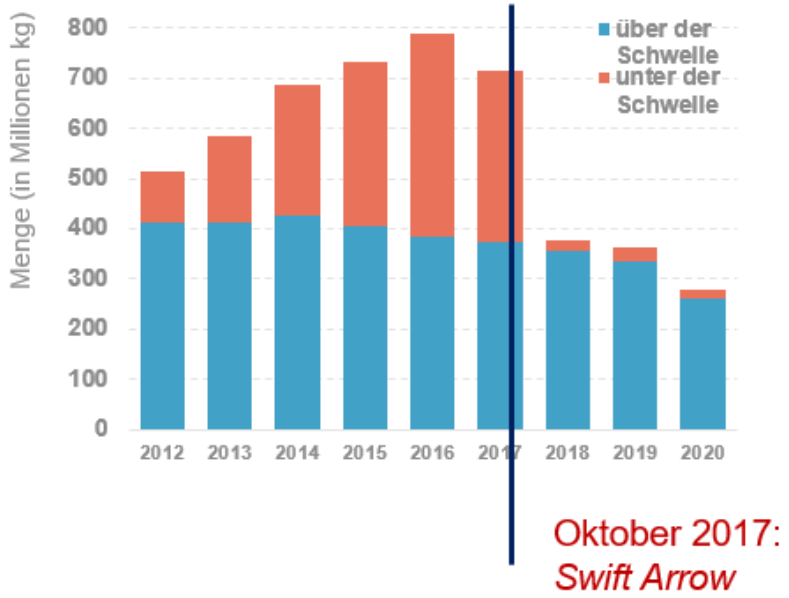
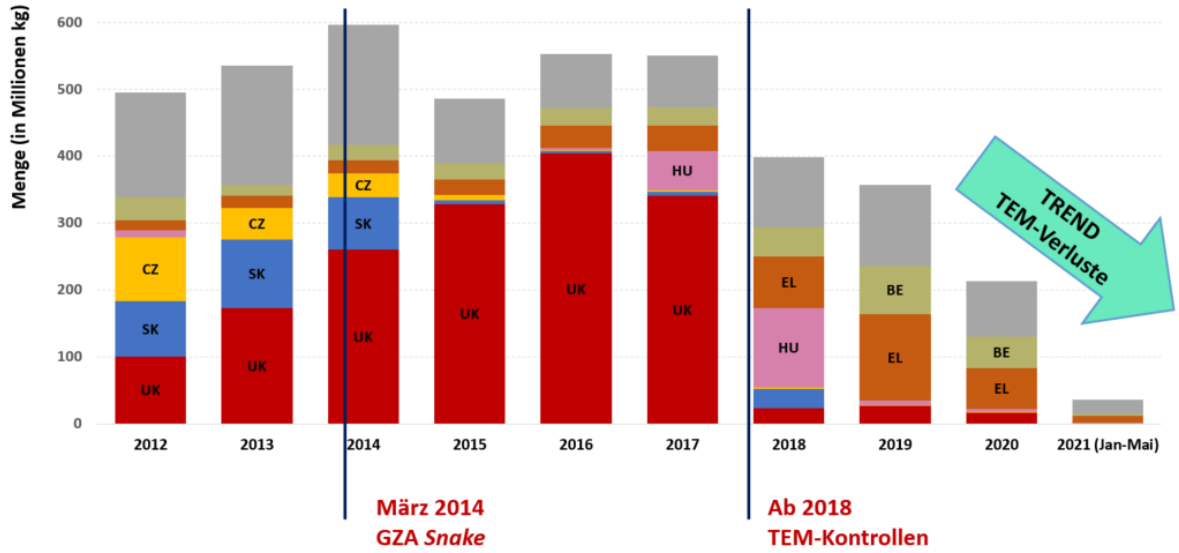


Abbildung 2: Potenziell unterbewertete Einfuhrmengen (in Millionen kg)



Im Jahr 2019 wurden die **verbindlichen Zolltarifauskünfte (VZTA)** in sechs Mitgliedstaaten geprüft. Mit den Kontrollen sollte sichergestellt werden, dass die EU-Vorschriften für den Erlass und die Verwendung von VZTA-Entscheidungen eingehalten werden. Die festgestellten Mängel hatten keine erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Die Mängel bezogen sich auf die Nichteinhaltung vorgeschriebener Fristen, die Verwendung des falschen Statuscodes, fehlende Zollkontrollen im

Zusammenhang mit für ungültig erklärten VZTA, die geringe Anzahl von Kontrollen vor und nach der Überlassung der Waren im Hinblick auf die VZTA, unzureichende Kommunikation zwischen den Dienststellen und regionale Unterschiede bei der Kontrollqualität.

In den Jahren 2019 und 2021 wurde die **Kontrollstrategie für Großunternehmen** in zwei Mitgliedstaaten geprüft, und die Ergebnisse waren entweder teilweise zufriedenstellend oder nicht zufriedenstellend. Obwohl diese Art von Unternehmen für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten wichtig ist und solche Unternehmen als zuverlässiger angesehen werden, sollten sie dennoch in allen Mitgliedstaaten einem gewissen Maß an Kontrolle oder Überwachung durch die Zollbehörden unterliegen. Die Mängel betrafen die Risikoanalyse, sehr seltene oder fehlende Kontrollen vor und nach der Überlassung sowie fehlende interne Überwachung innerhalb der nationalen Zollorganisation.

Im Jahr 2021 wurde die Kontrollstrategie für **Antidumping- und Ausgleichszölle** in acht Mitgliedstaaten geprüft. Die Kontrollsysteme wurden als teilweise zufriedenstellend oder allgemein zufriedenstellend angesehen. Die wichtigsten Mängel betrafen die Nichtumsetzung oder verspätete Umsetzung von Risikoprofilen, uneinheitliche Kontrollen, die verspätete Feststellung und Bereitstellung endgültiger Antidumpingzölle (einschließlich vorläufiger Antidumpingzölle, die zu endgültigen Antidumpingzöllen wurden), die verspätete Festsetzung oder Nichtfestsetzung von Antidumping- und Ausgleichszöllen aufgrund von vom OLAF eingegangenen Informationen und die Anwendung falscher Antidumping- und Ausgleichszollsätze. Die Mitgliedstaaten setzen derzeit die in den Kontrollberichten geforderten Verbesserungen ihrer Kontrollsysteme um, die zum weiteren Schutz der in der EU ansässigen Unternehmen beitragen werden.

3.3. Durchsetzungsstrategie für unterbewertete Einfuhren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 unterrichtete die Kommission alle Mitgliedstaaten über ihre Auffassung, dass die Zollbeträge, die in Bezug auf Textilien und Schuhe aus der Volksrepublik China festgestellt und dem EU-Haushalt bereitgestellt worden waren, aufgrund der Unterbewertung der Einfuhren möglicherweise nicht korrekt waren. Dementsprechend meldete die Kommission einen nicht quantifizierbaren Vorbehalt betreffend die geschätzten Verluste an traditionellen Eigenmitteln im Jahr 2018 an.

Im Anschluss an die Prüfung der Kontrollstrategie im Bereich des Zollwerts aller Mitgliedstaaten übermittelte die Kommission am 7. Mai 2021 Schreiben, in denen sie jeden Mitgliedstaat über die vorläufigen Schätzungen der diesbezüglichen Verluste an traditionellen Eigenmitteln informierte.

Bis zum 31. Dezember 2021 hatten 21 Mitgliedstaaten im Anschluss an das Informationsschreiben der Kommission, aber vor dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-213/19, zusätzliche traditionelle Eigenmittel in Höhe von insgesamt über **1,473 Mrd. EUR** unter Vorbehalt bereitgestellt.

Die statistische Methode, die die Kommission zur Schätzung der Verluste an traditionellen Eigenmitteln anwenden wollte, war vom Ergebnis des gegen das Vereinigte Königreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens abhängig, das zum Urteil vom 8. März 2022 führte (C-213/19, Kommission/Vereinigtes Königreich). Der Europäische Gerichtshof hat die statistische Methode der Kommission gebilligt.

Die Kommission hat im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-213/19 eine Schätzung der Verluste an traditionellen Eigenmitteln vorgenommen und wird dies auch in den Jahren 2022 und 2023 tun.

3.4. Solarpaneele

2018 und 2019 führten die Kommissionsdienststellen in zehn Mitgliedstaaten Kontrollen der traditionellen Eigenmittel durch, um deren Kontrollstrategien für Einfuhren von Solarmodulen und Schlüsselkomponenten davon zu prüfen, die als Ursprungserzeugnisse der Volksrepublik China, Malaysias und Taiwans angemeldet worden waren und handelspolitischen Schutzmaßnahmen (Antidumping- und Ausgleichszöllen) unterlagen.

Aufgrund eines wiederkehrenden Mangels, der bei drei dieser gezielten Kontrollen festgestellt wurde und im Zusammenhang mit der falschen Auslegung des Begriffs *versandt aus* gemäß den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/184 und (EU) 2016/185 der Kommission vom 11. Februar 2016[13] stand, weitete die GD Haushalt den Umfang ihrer Kontrollen auf alle Mitgliedstaaten aus, die im Zeitraum vom 30. Mai 2015 bis zum 3. September 2018[14] dieselben Waren eingeführt hatten. Zu diesem Zweck informierte die GD Haushalt 21 Mitgliedstaaten[15] mit Schreiben vom 1. Juni 2021 über die potenziellen Verluste an traditionellen Eigenmitteln, die sich aus der besagten falschen Auslegung für Einfuhren von Solarpaneelen und -zellen ergaben, die als Ursprungserzeugnisse Malaysias und Taiwans angemeldet worden waren. Bis zum 31. Dezember 2021 stellten neun Mitgliedstaaten über **647 Mio. EUR** bereit.

Die Weiterverfolgung dieses Mangels dauert noch an.

---

[13] Durchführungsverordnung (EU) 2016/184 der Kommission vom 11. Februar 2016 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen), ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht (ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 56) und Durchführungsverordnung (EU) 2016/185 der Kommission vom 11. Februar 2016 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen), ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht (ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 76).

[14] Gültigkeit der handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

[15] Darunter sieben Mitgliedstaaten, die zuvor einer besonderen Kontrolle unterzogen worden waren. Vier Mitgliedstaaten hatten im Prüfungszeitraum keine Einfuhren von Solarmodulen und -zellen gemeldet.

Schließlich hat die Kommission durch diese Kontrolltätigkeiten, durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten und zahlreiche Präsentationen die Bedeutung des in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verankerten Begriffs *versandt aus*, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wurde, weiter präzisiert. Dies hat zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Mitgliedstaaten und zu einem besseren Schutz der in der EU ansässigen Unternehmen im Zusammenhang mit solchen Einfuhren beigetragen.

4. FOLGEMAßNAHMEN ZU DEN KONTROLLEN DER KOMMISSION

4.1. Verordnungsrechtliche Folgemaßnahmen

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn bei den Kontrollen Unzulänglichkeiten oder Mängel in den nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgestellt werden, um den Erfordernissen des Unionsrechts Genüge zu tun und die Feststellung und Erhebung der traditionellen Eigenmittel in allen 27 Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Diese Angleichung der Rechtsvorschriften ist eine wichtige Errungenschaft der Kontrollen der Kommission. Die Feststellungen sind auch ein Schlüsselindikator im Hinblick darauf, welche Probleme die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Zoll- und Eigenmittelvorschriften haben, und geben der Kommission Rückmeldung auf ihre kontinuierlichen Anstrengungen zur Verbesserung des Rechtsrahmens.

4.2. Gerichtliche Folgemaßnahmen

Die Auslegung der Rechtsvorschriften und die Verfahren in einigen Mitgliedstaaten entsprechen nicht immer den Erfordernissen der Kommission. Kann eine Streitigkeit nicht beigelegt werden, leitet die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren[16] ein.

Im Zeitraum 2019–2021 wurden zehn Vertragsverletzungsverfahren entweder eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen (siehe Anhang für Einzelheiten). Der hervorstechendste Fall ist dabei das Verfahren gegen das Vereinigte Königreich (C-213/19) in Bezug auf die Unterbewertung von Textilien und Schuhen, die zu enormen Verlusten an Eigenmitteln führte, deren Bereitstellung das Vereinigte Königreich ablehnte.

4.3. Finanzielle Folgemaßnahmen

Im Zeitraum 2019–2021 beliefen sich die zusätzlichen Anspruchsbeträge, die hauptsächlich infolge der Durchsetzungsstrategie im Zusammenhang mit der Unterbewertung von Textilien und Schuhen und in Bezug auf Solarpaneele an die Kommission gezahlt wurden, auf mehr als **2,54 Mrd. EUR**[17]. Diese Beträge betreffen ferner weitere Bemerkungen in den Kontrollberichten, andere Kontrolltätigkeiten und die Weiterverfolgung der Feststellungen des Rechnungshofes und der Entscheidungen des Gerichtshofs zu Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der traditionellen Eigenmittel.

[16] Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
[17] Diese Zahl umfasst die unter den Nummern 3.3, 3.4 und 5.2 dieses Berichts angegebenen Beträge.

Der Gesamtbetrag der von den Mitgliedstaaten über diesen Zeitraum gezahlten Verzugszinsen belief sich auf **137 Mio. EUR**.

5. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EINZIEHUNG DER TRADITIONELLEN EIGENMITTEL

Neben den Kontrollen, die in den Mitgliedstaaten vor Ort durchgeführt werden, verfügt die Kommission über verschiedene andere Methoden, mit denen sie die Einziehung der traditionellen Eigenmittel überwachen kann.

5.1. Prüfung der abgeschriebenen uneinbringlichen Forderungen

Die Mitgliedstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die traditionellen Eigenmittel bereitzustellen, es sei denn, deren Einziehung erweist sich gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates als unmöglich:

- aus Gründen *höherer Gewalt*,
- aus anderen, nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen oder
- aufgrund der Aufschiebung der buchmäßigen Erfassung oder Mitteilung der Zollschuld, um strafrechtliche Ermittlungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union nicht zu beeinträchtigen.

Nach den Rechtsvorschriften der EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, uneinbringliche Beträge von mehr als 100 000 EUR, für die sie nach ihrer Meinung nicht verantwortlich sind, der Kommission zu melden (Abschreibungsmitteilungen). Die Kommission gibt zu jeder dieser Mitteilungen eine Stellungnahme ab. Mit ihrer Überprüfung der Abschreibungsmitteilungen will die Kommission das Maß an Sorgfalt beurteilen, die die Mitgliedstaaten bei der Feststellung der traditionellen Eigenmitteln entsprechenden Zölle und ihrer Einziehung von den Wirtschaftsbeteiligten walten lassen.

Für Beträge, die unter dieser Mitteilungsschwelle liegen, ist zwar keine separate Mitteilung zu erstellen, doch die Kommission prüft diese Fälle routinemäßig stichprobenweise bei ihren Vor-Ort-Kontrollen.

Um die Mitgliedstaaten bei der Beurteilung ihrer potenziellen finanziellen Verantwortung für uneinbringliche Beträge traditioneller Eigenmittel zu unterstützen, hat die Kommission ein Arbeitsdokument – das *Handbuch* – herausgegeben, in dem die Kriterien angeführt sind, die ihren Stellungnahmen zu den Abschreibungsmitteilungen zugrunde lagen. Das Handbuch wurde den Mitgliedstaaten erstmals im Rahmen der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel (BAEM) am 6. Dezember 2012 vorgelegt. Die zuletzt am 8. März 2018 angesichts der Änderungen in der EU-Gesetzgebung und der einschlägigen Rechtsprechung über traditionelle Eigenmittel überarbeitete Fassung wurde allen Mitgliedstaaten am 1. Juni 2018 in ihrer jeweiligen Amtssprache übermittelt.

Die Mitgliedstaaten müssen für jeden entsprechenden Fall einen strukturierten Bericht ausarbeiten und diesen über eine mehrsprachige Datenbank namens WOMIS (Write-Off Management and Information System) der Kommission übermitteln. WOMIS wird regelmäßig aktualisiert und gewährleistet eine effiziente und sichere Verwaltung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen (Haushalt, TAXUD, OLAF und Juristischer Dienst) überprüfen den Bericht und geben gegenüber den Mitgliedstaaten eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Begründung, auf die sich der Mitgliedstaat dafür berufen kann, dass er die traditionellen Eigenmittel, die den uneinbringlichen Zöllen entsprechen, der Kommission nicht bereitstellt.

Während des Zeitraums 2019–2021 wurden der Kommission 106 solche Abschreibungsmitteilungen übermittelt, die einen Gesamtbetrag von 87,4 Mio. EUR betrafen. Die Kommission ging bei 76 der in diesem Zeitraum[18] bearbeiteten Mitteilungen, die einen Betrag von 40,7 Mio. EUR betrafen, davon aus, dass der Verlust an traditionellen Eigenmitteln nicht von den Mitgliedstaaten zu vertreten war. In 181 Fällen, die einem Betrag von **101,1 Mio. EUR** entsprachen, war die Kommission der Meinung, dass die Beträge zumindest teilweise aus von den betreffenden Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen uneinbringlich geworden waren. In neun Fällen war die Mitteilung an die Kommission unangebracht oder voreilig (1,3 Mio. EUR).

Die Beurteilung, ob ein Verlust an traditionellen Eigenmitteln von einem Mitgliedstaat zu vertreten ist, erfordert eine eingehende Analyse der in der Mitteilung genannten Aspekte. Am 15. September 2022 befanden sich bis zu 154 Abschreibungsmitteilungen (163,7 Mio. EUR) aus den Jahren 2009 bis 2021 noch in der Prüfungsphase, teilweise in Erwartung zusätzlicher Informationen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat angefordert worden waren.

5.2. Umgang mit Feststellungsfehlern, die zu Verlusten an traditionellen Eigenmitteln führen

Die Kommission hat im Zeitraum 2019–2021 die festgestellten Verwaltungsfehler nachverfolgt, die von den Mitgliedstaaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurden (Fälle, die bei den Vor-Ort- und Fernkontrollen festgestellt wurden, nationale Entscheidungen über die Erstattung oder den Erlass von Abgaben aufgrund von Verwaltungsfehlern, freiwillige Bereitstellung von Zahlungen durch die Mitgliedstaaten aufgrund von Verwaltungsfehlern, für die sie die finanzielle Verantwortung für die Verluste an traditionellen Eigenmitteln übernehmen, abgelehnte abgeschriebene uneinbringliche Beträge unter 100 000 EUR usw.). Aufgrund dieser Nachverfolgung stellten die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2019–2021 zusätzlich zu den infolge der Durchsetzungsstrategie

[18] Die folgenden Angaben enthalten auch abschließend beurteilte Mitteilungen, die ursprünglich vor dem Jahr 2016 übermittelt wurden.

erhobenen Beträgen für unterbewertete Einfuhren (Nummer 3.3) und für Solarpaneele (Nummer 3.4) **423 Mio. EUR** bereit.

5.3. OWNRES-Datenbank

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates[19] und der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten unterrichten, die Ansprüche von 10 000 EUR übersteigen. Diese Informationen werden über die Datenbank OWNRES übermittelt, die von der Kommission verwaltet und gepflegt wird.

Dank OWNRES verfügt die Kommission über die Informationen, die für die Überwachung der Einziehung und die Vorbereitung ihrer Vor-Ort-Kontrollen und Aktenprüfungen benötigt werden. Diese Datenbank wird auch vom OLAF für verschiedene Analysen und zur Überwachung der Weiterverfolgung der aus den Untersuchungen des OLAF resultierenden finanziellen Empfehlungen genutzt. Die übermittelten Daten werden außerdem in den Jahresberichten der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – und im jährlichen Bericht über die Leistung der Zollunion detailliert erörtert.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2018/195 der Kommission[20] wurde das Formular für die Mitteilung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten im Jahr 2018 geändert. Die OWNRES-Datenbank wurde aktualisiert, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Ende 2021 enthielt die OWNRES-Datenbank **121 199**[21] („offene“ oder „abgeschlossene“) Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten; Anfang 2019 lag diese Zahl noch bei **106 361** Fällen. Dies ist ein Anstieg um rund **13,95 %** bzw. **14 838** Fälle, die im Dreijahreszeitraum 2019–2021 neu mitgeteilt wurden.

Im Rahmen der im Zeitraum 2019–2021 stattgefundenen halbjährlichen Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel hatte die Kommission im Juli 2019 einige aktualisierte Mitteilungsvorschriften zum Thema Schmuggel vorgestellt, um eine optimiertere Mitteilung sicherzustellen. Im November 2020 wurden die Mitgliedstaaten

[19] Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates wurde am 31. Dezember 2020 durch die Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates aufgehoben.

[20] Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2018/195 der Kommission vom 8. Februar 2018 zur Festlegung von Formularen für die Mitteilung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche auf traditionelle Eigenmittel betreffen, sowie für die Kontrollberichte in Bezug auf traditionelle Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates (ABl. L 36 vom 9.2.2018, S. 33).

[21] Dazu gehören auch vom Vereinigten Königreich gemeldete Fälle. Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten und ist nicht mehr Mitglied der EU. Gemäß Artikel 136 Absatz 2 Buchstaben c und f des Austrittsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union muss das Vereinigte Königreich jedoch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten mitteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt gemäß Artikel 50 und Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe f des Austrittsabkommens bis zum 20. Februar 2026.

aufgefordert, Fälle zu überprüfen und zu aktualisieren, die im Rahmen einer Aktion zur Kennzeichnung von Problemfällen ausgewählt wurden (hauptsächlich nicht aktualisierte oder falsch gemeldete OWNRES-Fälle). Die entsprechenden Ergebnisse wurden in der Sitzung des Beratenden Ausschusses im Juli 2021 vorgestellt. Darüber hinaus wurde auf der Sitzung im Juni 2020 eine aktualisierte Fassung des im April 2020 herausgegebenen OWNRES-Benutzerhandbuchs vorgelegt.

5.4. Monitoringmaßnahmen gegenüber Bewerberländern und möglichen Bewerberländern

Die Kommission unterstützt die Bewerberländer und möglichen Bewerberländer bei der Entwicklung von verwaltungstechnischen Kapazitäten und der Schaffung der notwendigen Systeme zur Umsetzung des Besitzstandes im Bereich der traditionellen Eigenmittel für den Zeitpunkt ihres Beitritts. Außerdem überprüft sie die Bereitschaft der Bewerberländer und möglichen Bewerberländer in dieser Hinsicht.

In diesem Bereich wurden die technische Arbeit und Unterstützung vor Ort aufgrund der COVID-19-Pandemie und des unsicheren Ergebnisses der Verhandlungen über das von der Kommission im Mai 2018 vorgeschlagene Eigenmittelpaket ausgesetzt, was zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates führte, der rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 galt.

Im Dezember 2021 schlug die Kommission ein weiteres Eigenmittelpaket[22] zur Einführung von drei neuen Eigenmitteln vor, mit denen Einnahmen für den EU-Haushalt generiert werden sollten, die dem Finanzierungsbedarf des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ entsprechen. Angesichts der ständigen Weiterentwicklung des Eigenmittelsystems beschloss die Kommission, keine Schulungen für Bewerberländer zum Eigenmittelsystem anzubieten, das sich nach der Annahme dieses Pakets wesentlich ändern würde. Einige Länder profitierten jedoch von dem Fachwissen der Mitgliedstaaten im Bereich der Eigenmittel im Rahmen von Twinning-Maßnahmen oder anderen von der EU finanzierten Projekten zur Unterstützung der Einrichtung des Verwaltungssystems für EU-Eigenmittel.

In Bezug auf Nordmazedonien und Albanien fand im September 2019 ein erster technischer Austausch über den einschlägigen EU-Besitzstand im Bereich der Eigenmittel statt.

Bosnien und Herzegowina (BIH), seit Dezember 2022 Bewerberland, beantwortete den Fragebogen zum EU-Besitzstand. Die GD Haushalt hat im April 2019 ihren Beitrag zur Stellungnahme der Kommission über den Antrag von Bosnien und Herzegowina auf Beitritt zur EU abgegeben.

22 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt (COM(2021) 566 final vom 22. Dezember 2021).

5.5. Änderung der Bereitstellungsverordnung

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (Bereitstellungsverordnung) ist der Stützpfeiler des Eigenmittelrahmens und gewährleistet die fristgerechte Zahlung der dem EU-Haushalt geschuldeten Beträge seitens der Mitgliedstaaten.

Um diesen Rahmen weiter zu verbessern, schlug die Kommission 2021 eine umfassende Änderung dieser Verordnung vor. Mit diesem Vorschlag wurden verfahrensrechtliche Bedenken der Mitgliedstaaten berücksichtigt, während gleichzeitig der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewahrt und ein fairer und ausgewogener Einnahmenrahmen gewährleistet werden.

Nach einem intensiven Austausch mit den Mitgliedstaaten trat die Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates zur Änderung der Bereitstellungsverordnung im März 2022 in Kraft.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Trotz der Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestätigen die in den Jahren 2019 bis 2021 verzeichneten Ergebnisse, dass die von der Kommission durchgeführten Kontrollen der traditionellen Eigenmittel und die systematischen Folgemaßnahmen zu den festgestellten Mängeln weiterhin unerlässliche und effiziente Instrumente für die Verbesserung der Einziehung von traditionellen Eigenmitteln und Rückversicherung dafür sind, dass die finanziellen Interessen der Union angemessen geschützt werden (dies wird auch durch die positive Entwicklung des Entlastungsverfahrens bestätigt, da für die Kommission keine neuen Empfehlungen für Fragen im Zusammenhang mit den traditionellen Eigenmitteln vorliegen).

Die Kontrollen sind weiterhin ein Schlüsselinstrument für die Harmonisierung und Verbesserung der Einhaltung der EU-Vorschriften. Die signifikanten finanziellen Auswirkungen der Kontrollen zeigen sich insbesondere daran, dass durch sie dem EU-Haushalt im Zeitraum **2019–2021 ein zusätzlicher Nettobetrag von rund 2,54 Mrd. EUR** bereitgestellt werden konnte. Dies schafft für die Mitgliedstaaten beträchtliche Anreize für eine fristgerechte und vollständige Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel an den EU-Haushalt. Darüber hinaus tragen die Kontrollen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Buchführungsvorschriften und somit zum weiteren Schutz der finanziellen Interessen der Union bei, indem sie einen starken Mechanismus für die Bekämpfung von schädigenden Verzerrungen und deren Vorbeugung innerhalb des Binnenmarkts darstellen.

Mit Blick in die Zukunft stellen sich durch die Entwicklung des internationalen Handels und insbesondere des elektronischen Handels neue Herausforderungen. Dazu bedarf es neuer geeigneter Instrumente und einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, um beispielsweise risikobasierte Zollkontrollen zu koordinieren und eine wirksame Zollerhebung zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat die Kommission ihre Maßnahmen in den letzten Jahren weiter optimiert, um die künftigen Herausforderungen wirksamer anzugehen, und wird dies auch weiterhin tun, um die Funktionsweise der Zollunion zu verbessern.